



Daten ebenfalls verfügbar unter
[wirkungsmonitoring.gv.at](https://www.wirkungsmonitoring.gv.at)

2023

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft**



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2023
Grafiken: Iekton Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3);
HBF / Minich (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Riedeldruck, Druck Fulfillment-Druck Service GmbH, 2214 Auersthal

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

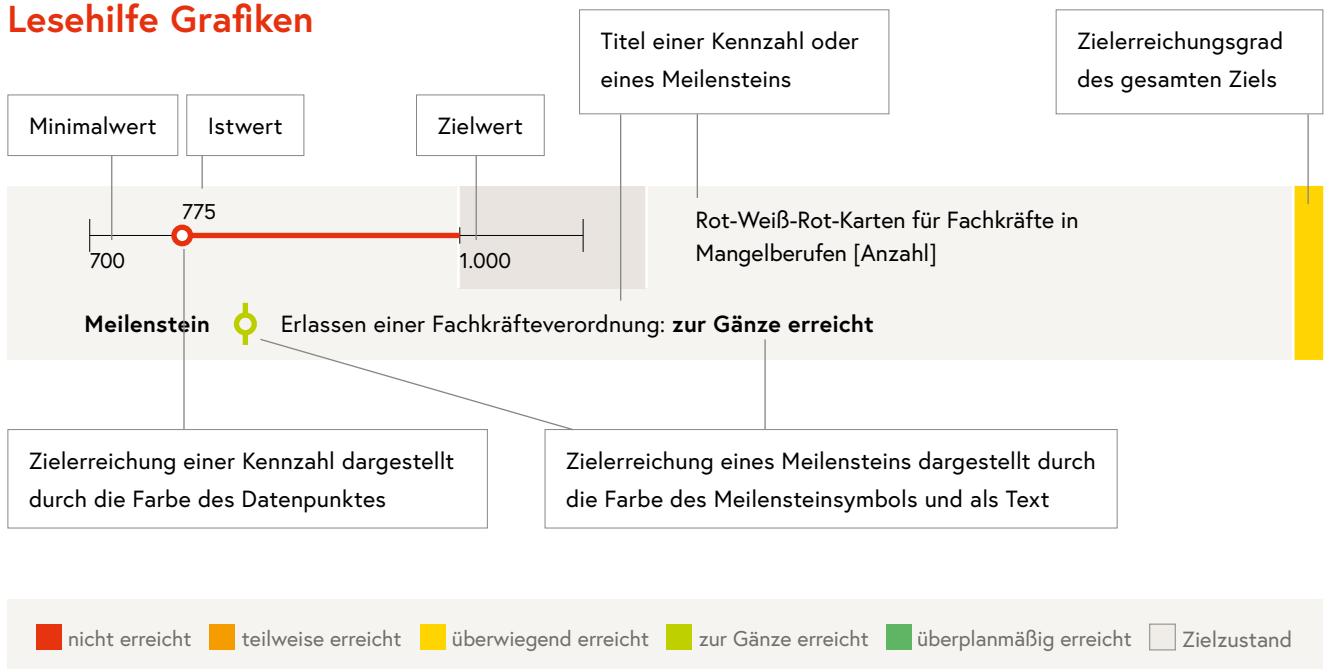
ISBN: 978-3-903097-49-0

Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ➔ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓜ Verwaltungskosten für Bürger:innen
- Ⓜ Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♀♂ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken





Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

UG 42 – Land- und Forstwirtschaft, Regionen
und Wasserwirtschaft



„AgrarInvestitionsKredit 2017 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“

Finanzjahr 2017

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Entsprechend dem „Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums“ wird mit der Maßnahme 4 (Investitionen in materielle Vermögenswerte) auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Artikel 17) eine Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben festgelegt. Ziel dieser Förderung ist z. B: eine Verbesserung und Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens, eine Modernisierung zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit, eine Erhöhung der Produktivität, die Absicherung benachteiligter Gebiete, eine Erhöhung der Resilienz für zukünftige Herausforderungen und Krisensituationen, eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Tierschutzes und Verbesserung der Hygiene und Qualität zu erreichen.

Grundsätzliche Information zu Agrarinvestitionskrediten (AIK) : Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten können allein oder in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen (Maßnahme 4) im Rahmen der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 gewährt werden, soweit dies im Besonderen Teil vorgesehen

ist. Wird ein Zinsenzuschuss zusätzlich zu einem Direktzuschuss gewährt, liegt eine „zusätzliche nationale Förderung“ im Sinne von Artikel 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vor (Punkt. 1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)).

Daher gelten für AIK die gleichen Rahmenbedingungen wie für Direktzuschüsse zu Investitionen.

Das Vorhaben leistet keinen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Ziele und Unterziele der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLFUW-UG 42-W2:

Zukunftsraum Land – nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLFUW-GB42.02-M2:

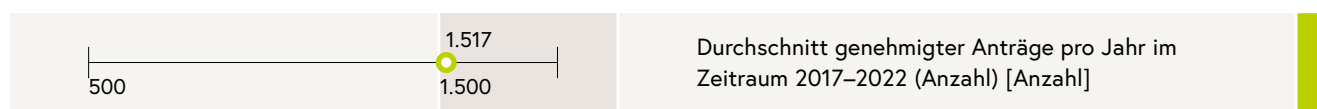
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020

Problemdefinition

- Abwanderung und Betriebseinstellungen (2010–2013 rund 7.000 weniger Betriebe von 173.317 auf 166.317)
- Unterstützungsbedarf, wegen
 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft – derzeit rückläufige Einkommensentwicklung von 5% (2013 zu 2014)
 - Sicherstellung der Bewirtschaftung von benachteiligten Gebieten (derzeit rund 64.000 Bergbauernbetriebe die eine Fläche von rund 2,3 Mio. bewirtschaften)
 - hoher Investitionskosten, erschwerte Strukturveränderung und Bewirtschaftung
 - mangelnder Produktionsalternativen für Bergbäuerinnen und Abhängigkeit von der Tierhaltung

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Gesamtleistung der Betriebe



Maßnahmen

1. Förderung von Investitionen zur Modernisierung in materielle Vermögenswerte in Kombination mit einem Zinsenzuschuss zu einem AIK

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	3.132	3.911	3.813	3.615	3.518	17.989
Plan	4.135	3.894	3.652	3.499	3.198	18.378
Nettoergebnis	-3.132	-3.911	-3.813	-3.615	-3.518	-17.989
Plan	-4.135	-3.894	-3.652	-3.499	-3.198	-18.378

Erläuterungen

Die Genehmigung von AIK erfolgt auf Grundlage der im Titel angeführten Sonderrichtlinie. Der tatsächliche Vertragsabschluss eines AIK zwischen Antragsteller und Kreditinstitut erfolgt meist zeitversetzt aufgrund der vorgegebenen Abwicklung, Genehmigung und Erteilung einer Auszahlungsbestätigung nach Abnahme der Investition durch die „Bewilligende Stelle“. Daher ergibt sich eine zeitliche Verzögerung der Inanspruchnahme des zur Verfügung gestellten AI-Kreditvolumens und der tatsächlichen Ausnützung (Zuzählung).

Festgehalten wird, dass zum Zeitpunkt der WFA Erstellung zur Berechnung des Transferaufwandes folgende Ausgangswerte berücksichtigt wurden: gesamt aushaftendes Kreditvolumen 1,20 Mrd Euro, durchschnittliche Laufzeit 15 Jahre, ein Zinssatz von 1,08% , ein Zinsenzuschuss von 50% (30% Bundesanteil und 20% Bundeslandanteil).

Der verringerte Transfer „Ist“ Aufwand des Bundes für Zinsenzuschüsse ist mit einem niedrigeren anzuwendenden Brutto-Zinssatz für das Jahr 2017 in der Höhe von rund 0,81% zu begründen, als zum Zeitpunkt der WFA Erstellung (Plan) anzunehmen war. Entsprechend der Vereinbarung zur Finanzierung von Förderungsmaßnahmen (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG, Bund/Länder von 60/40) hat sich für 2017 auch der Transferaufwand der Länder von „Plan“ 2.565 auf rund 1.896 „Ist“ verringert.

Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen und der im BML involvierten Sachbearbeiter entspricht der geplante Personal- und Sachaufwand dem Ist-Aufwand.

Die finanziellen Auswirkungen über den Beobachtungszeitraum von 2021 begründen sich auf Annahmen zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA. Die tatsächlichen Aufwendungen der jeweiligen Abrechnungsjahre ergeben sich aus dem zum

Abrechnungstichtag aushaftenden Kreditvolumen und dem anzuwendenden Bruttozinssatzes.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Gesamtbeurteilung

Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskredite (AIK) werden hauptsächlich in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen im Rahmen des Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020 gewährt und sind somit ein Teil dieses Programms.

Wird zu einem Direktzuschuss ein Zinsenzuschuss genehmigt, begründet sich dadurch eine zusätzliche nationale Förderung (gem. Art. 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

National finanzierte Zuschläge (top-ups) in Form von Zinsenzuschüsse in Kombination von Investitionszuschüsse führen zu einer Liquiditätsverbesserung zu dem Zeitpunkt, wo erhöhter Liquiditätsbedarf besteht, nämlich dem Zeitpunkt der Investition. Dabei ist bereits die Inaussichtstellung bzw. die Gewährung der Förderung ein deutliches Signal mit Anreizwirkung, auch wenn die eigentliche Förderung erst nach der Investitionstätigkeit bzw. Rechnungsstellung erfolgt. Weiters haben Investitions- und Zinsenzuschüsse abschreibungs- bzw. fixkostensenkende Wirkung, was insbesondere für die längerfristige Entwicklung von Betrieben von Bedeutung ist. Wegen der langen Laufzeiten (10 Jahre für technische Investitionen und 20 Jahre für bauliche Investitionen) und eines geregelten Zinssatzes hat der AIK die Wirkung eines langfristigen, stabilen und kalkulierbaren Finanzierungsinstrumentes. Zusätzlich hat der vorgegebene AIK Zinssatz eine Leitfunktion auf weitere normalverzinsliche Kredite eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Von den Bewilligenden Stellen wurden für 2017 rund 1.500 Anträge mit einem Kreditvolumen von rund 128,5 Mio. Euro genehmigt.

Einkommensentwicklung: Gemäß den Ausführungen des Grünen Berichtes hat sich die Einkommenssituation aller Testbetriebe von 31.133,00 für das Jahr 2017 nach einer Stagnation in den Vorjahren wieder verbessert und beträgt 32.146,00 Euro für das Jahr 2021 (gegenüber 2020 28.368,00 Euro).

Abwanderung und Betriebseinstellungen:

Entsprechend der Ausführungen des Grünen Berichtes für 2022 ist eine anhaltende tendenzielle Verringerung der Betriebsanzahl auf 154.953 (2020) festzuhalten. Die Betriebsanzahl für 2020 liegt somit rund 11% unter der Vollerhebung von 2010. Zugleich ist auch eine Verringerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche von rund 2,88 mio. ha auf rund 2,60 mio. ha festzustellen.

Betriebe nach Erschwernisgruppen-Bergbauernbetriebe:

Im Grünen Bericht für 2017 wurden 58.010 Betriebe mit 885.782 ha LFoAlm (LF = landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Almfutterfläche und Bergmäher) gegenüber 2016 – 59.169 Betriebe mit 902.740 ha erfasst. Im Vergleich der Jahre 2016 bis 2019 ist eine Reduktion der Abnahme der Betriebe und Flächen nachvollziehbar.

Seit 2015 werden die betriebsindividuellen Erschwernisse in Form der Erschwernispunkte Gruppen (EP) erfasst. Die Definition der Bergbauernbetriebe wurde 2022 angepasst. Ein Vergleich mit früheren Klassifikationen ist daher nicht mehr möglich.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Grüner Bericht 2022

gruenerbericht.at/cm4/jdownload/download/2-gr-bericht-sterreich/2398-gb2022

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 („LE-Projektförderungen“)


info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html



BÜNDELUNG: Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes gebündelt mit 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie



Finanzjahr 2021

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Maßnahmen des Waldfonds tragen aktiv zu den Zielformulierungen des Regierungsprogrammes 2020–2024 („Aus Verantwortung für Österreich“) bei. Dieses sieht unter anderem die Stärkung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung der CO₂-Speicherfähigkeit und Multifunktionalität der heimischen Wälder als wesentlicher Wirtschaftsfaktor zur Sicherstellung der Schutz-, Erholungs-, Wirtschafts- und Wohlfahrtsfunktion vor. Darüber hinaus soll die Unterstützung von standortgemäßer und klimafitter Wiederaufforstung und Pflege nach wetter- und klimabedingten Kalamitäten forciert werden. Im Regierungsprogramm wird außerdem explizit auf die Ausrichtung der forstlichen Förderung unter der Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels bzw. die Anpassung der Wälder hin zur „Klimafitness“ verwiesen.

Darüber hinaus leisten die Maßnahmen des Waldfonds in ihrer Vielfalt einen Beitrag zur Gewährleistung der relevanten Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen. Darunter fällt der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie (Ziel 7) durch die Sicherstellung des allgemeinen Zugangs zu dieser Energieform (Ziel 7.1) sowie die Steigerung des erneuerbaren Anteils am globalen Energiemix (Ziel 7.2) durch die Forschungsmaßnahmen des Waldfonds. Diese Maßnahmen stehen auch im Zusammenhang mit der Erhöhung der wirtschaftlichen Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation (Ziel 8.2). Auch werden die Modernisierung der Infrastruktur sowie die nachhaltige Nachrüstung der Industrie unterstützt (Ziel 9.4) und die wissenschaftliche Forschung in diesen Sektoren verbessert (Ziel 9.5).

Große Bedeutung kommt im Zuge des Waldfonds der Stärkung der Widerstandskraft und der Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen zu (Ziel 13.1). Die Maßnahmen des Waldfonds stellen dabei direkte Klimaschutzmaßnahmen im Sinne einer weitreichenden Strategie dar (Ziel 13.2). Dabei wird auch die Aufklärung und Sensibilisierung im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung wesentlich verbessert (Ziel 13.3).

Der Waldfonds trägt daher maßgeblich dazu bei, die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Wälder im Einklang mit den internationalen Übereinkommen voranzutreiben (Ziel 15.1). Dies geschieht unter anderem durch die Förderung nachhaltiger Bewirtschaftung aller Waldarten, der Beendigung von Entwaldungsprozessen, der Wiederherstellung geschädigter Waldflächen durch Wiederaufforstung (Ziel 15.2) sowie von Maßnahmen zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlusts und der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume (Ziel 15.5).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-UG 42-W3:

Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-GB42.03-M4:

Umsetzung der Österreichischen Waldstrategie 2020+ mittels eines Arbeitsprogramms

Problemdefinition

Durch den Klimawandel verursachen bereits seit Jahren vermehrte Sturm-, Schnee-, und Schädlingskatastrophen massive Einkommenseinbußen der rund 140.000 Waldbäuerinnen und Waldbauern Österreichs. Von 18,9 Mio. Erntefestmeter Holzeinschlag im Jahr 2019 waren 11,73 Mio. (62%) Erntefestmeter Schadholz. Die COVID-19 Pandemie hat zu starken Verwerfungen am Holzmarkt geführt. Viele Forstwirtschaftsbetriebe stehen teils vor existentiellen Problemen. Die Bewirtschaftung der Wälder ist auf Grund negativer Betriebsergebnisse aus der Forstwirtschaft nicht mehr gewährleistet. Es ist dringend erforderlich, die österreichische Forstwirtschaft zu unterstützen, damit Österreichs Wälder weiterhin bewirtschaftet und so vital und klimafit gemacht werden. Nicht zuletzt soll auch durch die vermehrte Verwendung von Holz der Beitrag des Waldes und dessen Bewirtschaftung zum Klimaschutz (Reduktion von CO₂) unterstützt werden. Die Forst- und Holzwirtschaft ist von zentraler Bedeutung für Wertschöpfung und Arbeitsplätze. Ca. 172.000 Betriebe und Unternehmen sichern Arbeitsplätze für rund 300.000 Menschen, vor allem in ländlichen Regionen. Zudem ist der Wald Lieferant von erneuerbarer Energie und als CO₂-Speicher unverzichtbarer Bestandteil der Klima- und Energiestrategie zur Erreichung der Pariser Klimaziele. Zur Gewährleistung des Beitrages des Waldes zur regionalen Entwicklung, zum Klimaschutz und zur Sicherung seiner nachhaltigen Bewirtschaftung, ist ein Maßnahmenpaket für den Forst- und Holzsektor in der Höhe von 350 Millionen Euro erforderlich. Die Finanzierung soll über einen Verwaltungsfonds abgewickelt werden. Das Waldfondsgesetz, BGBl. I Nr. 91/2020, ist am 25. Juli 2020 in Kraft getreten. Nach § 5 dieses Gesetzes sind Richtlinien für die Durchführung der Förderungen zu erlassen. Diese sind (in der Stammfassung) am 1.2.2021 in Kraft getreten.

2. BÜNDELUNG – 1. Änderung der Richtlinien:

Die Abwicklung der Förderungsanträge hat Notwendigkeiten zur 1. Änderung dieser Richtlinie gezeigt. Diese Änderung besteht im Wesentlichen darin, 1. dass bei Förderungsmaßnahmen nach § 3 Z 2 des Waldfondsgesetzes bezüglich der in Pkt. 3.2.1 der Förderungsrichtlinie genannten Maßnahmen eine Förderobergrenze von € 200.000,- je Förderwerber festgelegt wird (neuer Pkt. 3.5.4) und 2. dass bei Fördermaßnahmen nach § 3 Z 3 des Waldfondsgesetzes für Schäden in den Jahren 2018 und 2019 der 1.10.2021 als spätestester Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags festgelegt wird und für Schäden in den folgenden Jahren der Antragszeitpunkt durch die Förderungsabwicklungsstelle festzulegen und zu publizieren ist (neuer Pkt.

4.6.2). Ansonsten erfolgten nur unbedeutendere Änderungen bzw. Klarstellungen in den Pkt. 2.2.1, 3.2.1, 3.2.5, 4.4.3 und 5.5.4. Alle diese Änderungen führen zu keiner Änderung der bisherigen und weiteren Wirkungsfolgenabschätzung.

3. BÜNDELUNG – 2. Änderung der Richtlinien

Durch die 2. Änderung wird die Richtlinie um Punkt 1.19.2 ergänzt. Diese Ergänzung dient der Darlegung der, bereits durch § 6 Abs. 2 des Waldfondsgesetzes geschaffenen Möglichkeit einer Verlängerung der Richtlinie in dieser selbst.

Dieser Punkt lautet:

1.19.2 Nach vorliegender Evaluierung der Maßnahmen und unter der Maßgabe, dass noch finanzielle Mittel aus dem Waldfonds zur Verfügung stehen, gilt diese Sonderrichtlinie als verlängert. Dadurch sind im Rahmen der budgetären Möglichkeiten Genehmigungen und Auszahlungen für weitere zwei Jahre möglich (Genehmigungen bis 31. Jänner 2025, Auszahlungen bis 31. Jänner 2027).

Weiters hat die bisherige Abwicklung des Waldfonds erforderliche Umschichtungen (bundesgesetzlich budgetäre Notwendigkeit zur Finanzierung der in der Richtlinie genannten Ziele) der Fondsmittel erkennen lassen. Das heißt: Um die in der Sonderrichtlinie Waldfonds genannten Ziele bestmöglich erreichen zu können, ist es erforderlich, die verbleibenden Mittel des Waldfonds entsprechend den vorliegenden und zu erwartenden Förderungsansuchen auf die einzelnen Maßnahmen aufzuteilen. Diese Umschichtungen werden einer neuen Bewertung der Wirkungsfolgenabschätzung zu Grunde gelegt.

Zu den fachlichen Hintergründen für die Umschichtungsanforderungen:

Maßnahme 1:

Die ursprüngliche Dotierung beruhte auf der Annahme, dass aus dem Schadholzanteil des Holzeinschlags Schadflächen mit Wiederbewaldungsbedarf abgeleitet werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die nach § 13 des Forstgesetzes 1975 gebotene Wiederbewaldung von den WaldeigentümerInnen zum Teil erst zu den gesetzlich festgelegten Fristen erreicht wird, die mehr als die Dauer des derzeit vierjährigen Auszahlungszeitraums gemäß § 6 Abs. 1 des Waldfondsgesetzes betragen. Einerseits wird auch verstärkt auf Naturverjüngungspotenziale gesetzt (dadurch entsteht ein geringerer Aufforstungsaufwand) und andererseits bestehen

auch logistische Limitierungen bei der Pflanzgutbeschaffung und den nötigen Arbeitskapazitäten für die Kulturarbeiten.

Maßnahme 2:

Die aufgrund der großen Nachfrage notwendigen Umschichtungserfordernisse zeigen sich bei diesen Waldpflegemaßnahmen mit Abstand am deutlichsten. Die ursprüngliche Kalkulation basierte auf der Annahme, dass diese regulierenden Pflegeeingriffe zur Entwicklung klimafitter Wälder österreichweit auf einer Fläche stattfinden soll, die sich am Ausmaß der Borkenkäferschadflächen in den Hauptschadensgebieten orientiert. Nunmehr zeigt sich, dass mit den veranschlagten Mitteln und den im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung bestehenden vergleichbaren Förderangeboten für die hohe Nachfrage bei weitem nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann.

Maßnahme 3:

Das Bundesforschungszentrum Wald bringt für die Schadensbemessung ein international vorbildhaftes modernes Verfahren unter Nutzung von Satellitendaten zur Anwendung. Eine Liste mit jenen Katastralgemeinden, für die eine Förderung beantragt werden kann, liegt vor. Die Bezugsjahre für die Schadensbemessung umfassten vorerst die Jahre 2018 und 2019 und seit 2. Oktober 2021 den Zeitraum von 2018 bis 2020. Aufgrund der in der Sonderrichtlinie vorgesehenen Mindest- und Höchstgrenzen, aber auch aufgrund des Umstandes, dass es sich bei den betroffenen Schadflächen um viele Kleinwaldparzellen mit hoffernen WaldeigentümerInnen handelt, ist die Nachfrage deutlich hinter den aufgrund der Gebietskulisse zu erwartenden Antragsstellungen zurückgeblieben. Aus den Bundesländern NÖ und OÖ, für die diese Maßnahme konzipiert wurde, erging der dringende Wunsch an das BMLRT, dass die Umschichtung von weiteren 10 Mio. Euro insbesondere in Maßnahme 2 vorgenommen wird.

Maßnahme 4:

Mittlerweile liegen zusätzliche Informationen aus den Bundesländern über den Bedarf der Errichtung von Nass- und Trockenlagern vor. Diese rechtfertigen die geplante Reduktion der Finanzmittel zugunsten einer verstärkten Dotierung der Maßnahme 2 auch in anderen Bundesländern als NÖ und OÖ. Sollte sich die Forstschutzsituation während der Laufzeit des Waldfonds noch dramatisch verschlechtern und für die Errichtung solcher Lager notwendig erscheinen, kann auf alternative Finanzierungsinstrumente z. B. das Programm Ländliche Entwicklung zurückgegriffen werden.

Maßnahme 5:

Die ursprüngliche Kalkulation beruhte auf der Annahme, dass sich mobile Entrindungsgeräte (Harvester – Entrindungs – Köpfe) verstärkt bei den Angeboten der österreichischen Forstunternehmen durchsetzen werden. Aufgrund der in den Jahren 2020 und 2021 deutlich verbesserten Forstschutzsituation in NÖ und OÖ (günstigere Niederschlags- und Temperaturverhältnisse) sind jedoch diese Umrüstungen ausgeblieben. Es konnten jedoch vielversprechende Schadholzlogistikkonzepte im Rahmen dieser Maßnahme eingeleitet werden.

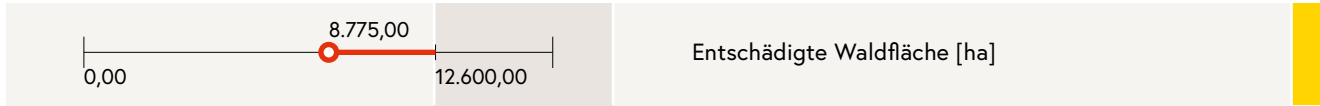
Maßnahme 6:

Der aktuell stattfindende Klimawandel erhöht die Disposition für Waldbrände in steigendem Ausmaß. Die Erstellung von Risikobewertungsmodellen gewährleistet die Treffsicherheit dieser Förderungen. Die Nachfrage übersteigt die ursprünglich veranschlagten Fördersummen.

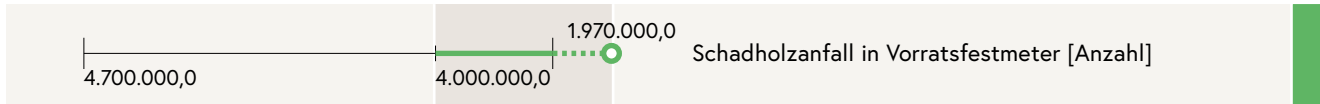
Für die Maßnahmen 7 bis 10 sind keine Umschichtungen vorgesehen.

Ziele

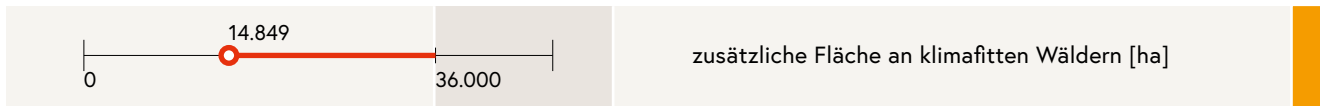
Ziel 1: Erhaltung von Forstwirtschaftsbetrieben, Bewahrung von Arbeitsplätzen, Gewährleistung der Wertschöpfung in den Regionen



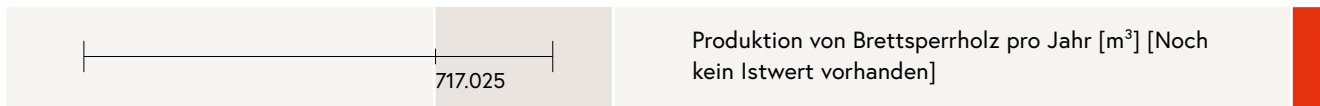
Ziel 2: Reduzierung des Befalls österreichischer Wälder durch Borkenkäfer und Sicherung der Holzqualität



Ziel 3: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität



Ziel 4: Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz



Maßnahmen

1. Entschädigung von Borkenkäferschäden mit 44 Millionen Euro (§ 3 Z 3 Waldfondsgesetz)	Beitrag zu Ziel 1
2. Unterstützung beim Forstschutz mit 20,8 Millionen Euro (§ 3 Z 4 und 5 Waldfondsgesetz)	Beitrag zu Ziel 2
3. Unterstützung zur Herstellung „klimafitter“ Wälder und Erhöhung der Biodiversität mit 175,2 Millionen Euro	Beitrag zu Ziel 3
4. Unterstützung zur erhöhten Verwendung von Holz („Holzbauoffensive“) mit 93,5 Millionen Euro (§ 3 Z 7 und 9 Waldfondsgesetz)	Beitrag zu Ziel 4
5. 3. Bündelung betreffend die 2. Änderung der Richtlinien – Maßnahme: Verlängerung der Richtlinien und Umschichtung	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	25.677	61.732	0	0	0	87.409
Plan	157.500	102.450	22.513	22.513	45.025	350.001
Nettoergebnis	-25.677	-61.732	0	0	0	-87.409
Plan	-157.500	-102.450	-22.513	-22.513	-45.025	-350.001

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von 259,95 Millionen Euro in den Bereichen Werkleistungen und Transferaufwand für die Jahre 2021 und 2022 gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 87,41 Millionen Euro in den Jahren 2021 und 2022 eingetreten. Gründe für die Minderauszahlung waren unter anderem erforderliche Recherchen über Bedarfe und Anbotspaletten, die zu zeitlichen Verzögerungen bei der Veröffentlichung von Calls führten. Eine Vielzahl an Förderungsansuchen wurde eingereicht bzw. bewilligt, eine Auszahlung erfolgt aber erst nach durchgeführter Leistung, weshalb es zu Verschiebungen der Auszahlungen in die Folgejahre kommt.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden folgende tatsächliche Auszahlungen getätigt:

Im Jahr 2021 wurden für Werkleistungen 1.894.000 € und als Transferaufwand 23.783.000 € (gesamt 25.677.000 €) ausbezahlt.

Im Jahr 2022 wurden für Werkleistungen 3.514.000 € und als Transferaufwand 58.218.000 € (gesamt 61.732.000 €) ausbezahlt.

Für die Folgejahre werden anschließend dargestellte Auszahlungen erwartet, deren Bedeckung aus dem DB 42.06.02 erfolgt, wobei die Prognose der Zahlungsfähigkeiten mit hohen Unsicherheiten behaftet ist:

2023: 5 197 000 Euro für Werkleistungen und 106 275 000 Euro für Transferaufwand.

2024: 5 396 000 Euro für Werkleistungen und 98 965 000 Euro für Transferaufwand.

2025: 2 480 000 Euro für Werkleistungen und 18 299 000 Euro für Transferaufwand.

2026: 2 480 000 Euro für Werkleistungen und 18 299 000 Euro für Transferaufwand.

2027: 200 000 Euro für Werkleistungen und 5 000 000 Euro für Transferaufwand.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Für Transferaufwände wurden in den Jahren 2021 und 2022 82,00 Millionen Euro und für Werkleistungen 5,41 Millionen Euro durch das Waldfondsbudget bedeckt. Für die Entschädigung von Borkenkäferschäden wurden 31,41 Millionen Euro, für die Unterstützung beim Forstschutz 4,53 Millionen Euro, für die Unterstützung zur Herstellung „klimafitter“ Wälder und Erhöhung der Biodiversität wurden 40,91 Millionen Euro und zur Unterstützung zur erhöhten Verwendung von Holz („Holzbau-offensive“) 5,15 Millionen Euro aufgewendet.

Die Bedeckung erfolgte in Jahr 2021 durch das DB 42.03.01.04 in der Höhe von 25,677 Mio. Euro und im Jahr 2022 durch das DB 42.06.02.00 in der Höhe von 61,732 Mio. Euro.

Aus nicht verbrauchten Budgets wurde eine Rücklage gebildet.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Bis zum 31.1.2023 haben 5.128 Bewirtschafterinnen und -Bewirtschafter von (land- und) forstwirtschaftlichen Betrieben einen Antrag auf Entschädigung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust gestellt, das sind 85,5% von den erwarteten 6.000. Ca. 10.200 Bewirtschafterinnen und -Bewirtschafter von (land- und) forstwirtschaftlichen Betrieben haben einen Antrag auf Förderungen gestellt, das entspricht ca. 51% der erwarteten 20.000 antragstellenden Betriebe.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Es ist davon auszugehen, dass sich die Förderungen neutral auf die Gleichstellung von Frauen und Männer auswirkt. Das Geschlecht ist kein Kriterium für die Zuerkennung einer Förderung/Entschädigung. Das Geschlechterverhältnis zwischen weiblichen und männlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern beträgt ca. 30:70. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im gleichen Verhältnis die Anträge von Frauen und Männern gestellt wurden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der Erfolg des Waldfonds lässt sich durch die Darstellung des bisherigen Umsetzungsstandes erläutern. Die bewilligten Mittel des gesamten Maßnahmenvorhabens beläuft sich auf 63,9% der Gesamtmittel in Höhe von 350 Millionen Euro. Damit sind circa 2/3 des Gesamtbudgets bereits gebunden.

Zu den Maßnahmenbündeln ist festzuhalten:

Maßnahme 1:

Zum Zeitpunkt der wirkungsorientierten Folgenabschätzung drohten zahlreichen (Land- und) Forstwirtschaftsbetrieben aufgrund von Großkalamitäten große finanzielle Einbußen. Durch die Bereitstellung von rund 30,7 Millionen Euro wurden 3.554 Betrieben in Niederösterreich und Oberösterreich unterstützt. Hervorzuheben ist, dass die Maßnahme zur Abgeltung von Wertverlusten durch den flächigen Ausfall von Baumarten in Beständen und / oder bis zu deren völligen Entwaldung und deren Folgekosten für die Betriebe eine unverzichtbare Unterstützung zur Überbrückung der schlechten Holzmarktsituation ist.

Maßnahme 2:

Nach außergewöhnlich großen Borkenkäfer-Schadholzmengen in den Jahren 2015 bis 2020 sind Schadholzmengen seit 2019 wieder kontinuierlich rückläufig. Im Jahr 2021 unterschreiten die Borkenkäfer-Schadholzmengen mit ca. 1,97 Millionen Vorratsfestmeter den erklärten Zielzustand erheblich. Informationen über die Entwicklung der Schadholzmenge sind in den Dokumentationen inkludiert und gegenüber dem Vorjahr 2020 (rund 2,36 Millionen Erntefestmetern) abnehmend (minus 25%).

Maßnahme 3:

Im Rahmen der bisher genehmigten Projekte wurden österreichweit 3.800 ha durch Schadereignisse entstandene Kahlflecken durch Aufforstungen sowie Naturverjüngung und deren Pflege wiederbewaldet. Im Zuge der geförderten Aktivitäten wurden bisher 5,42 Millionen Forstpflanzen gesetzt, dies entspricht 1/3 der definierten Zielgröße von 16 Millionen aufgeforsteten Pflanzen.

Waldbauliche Maßnahmen erfolgten auf 6.566 ha Waldflächen. Über die Hälfte (55%) der behandelten Bestandsfläche liegt in Wäldern mit erhöhter Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion, 140 ha sind Objektschutzwaldflächen, 634 ha befinden sich in Natura 2000-Gebieten.

Eine Verbesserung des wissenschaftlichen Wissens zu klimafitten Wäldern erfordert im Sinne einer problemorientierten Forschung eine Kombination aus grundlagenorientierter und angewandter Forschung. Dies wird durch die geförderten Projekte abgebildet, wobei der Fokus stärker auf der Praxisrelevanz liegt. Praxisnahe Forschung, um rasche Antworten zu brennenden Fragen zu bekommen, ist von großer Bedeutung hinsichtlich der Wissensgewinnung. Die Schaffung von Grundlagenwissen ist für eine mittel- und langfristige Problembewältigung ebenso bedeutend und ist in der Ausrichtung des Waldfonds berücksichtigt.

Der Beitrag zu „vermehrt klimafitten und biodiversen Wäldern“ ist im nationalen Kontext jedenfalls relevant, wichtig und positiv zu werten. Um höhere Flächenanteile naturnaher Wälder zu schaffen, oder alle naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete mit Naturschutzinstrumenten abzudecken, wird dieser Beitrag

alleine vorrausichtlich nicht ausreichend sein. Es besteht daher ein Bedarf nach weiterführenden politischen Instrumenten für diesen Zweck.

Maßnahme 4:

Der Gesamterfolg der Förderung einer Forschungsanlage zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen kann zum Evaluierungszeitpunkt nicht bewertet werden. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung der begleitenden Evaluierung sind jedoch die notwendigen Voraussetzungen gegeben, damit der angestrebte Erfolg erzielt werden kann.

Zur Unterstützung der erhöhten Verwendung von Holz ist ein Budget von 62 Mio. € veranschlagt, davon sind bereits 38.523.115 € zugesichert worden. Damit sind zum Zeitpunkt der Evaluierung noch 35% der Fördermittel, also 20.786.885 € verfügbar. In Hinblick auf die Fragestellung der Effektivität der geförderten Aktivitäten zur Zielerreichung kann zum aktuellen Zeitpunkt noch kein abschließender Befund ermittelt werden, da einzelne Aktivitäten noch nicht umgesetzt wurden.

Aufgrund der komplexen und sehr vielseitigen Ausrichtung der Maßnahmen zur Erreichung des Ziels 4, konnte vorerst keine adäquate Kennzahl zur Darstellung des Zielerfolges gefunden werden. Die Daten zur Eruiierung der bestehenden Kennzahl können bislang nicht ohne Zweifel an der Erhebungsqualität bereitgestellt werden. Deshalb wird in absehbarer Zeit ein fundiertes und geeignetes Substitut gegenüber der bestehenden Kennzahl zur Beschreibung des Zielerfolgs herangezogen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Maßnahme 1 Entschädigung von Borkenkäferschäden“ (§ 3 Z 3 Waldfondsgesetz):

Sofern die Auswirkungen der globalen Klimaerwärmung die (Land- und) Forstwirtschaftsbetriebe nicht wiederholt in Bedrängnis bringen, sollten die verfügbaren Restmittel (rund 13,29 Millionen Euro) in andere Waldfondsmaßnahmen umgeschichtet werden. Im Zuge der übrigen Waldfondsmaßnahmen wird die Etablierung und Bewirtschaftung klimafitter Wälder gefördert, wodurch jene Szenarien der Borkenkäferkalamitäten in Zukunft verhindert werden können.

Maßnahme 2 „Unterstützung beim Forstschutz“ (§ 3 Z 4 und 5 Waldfondsgesetz):

Aufgrund größerer Schadholzmengen in Kärnten, Osttirol und Steiermark ist der Bedarf an finanziellen Mittel aus der Maßnahme M4 aufgrund von Abnahmeengpässen wieder gestiegen, weshalb hier vorerst kein Verbesserungspotential zu erkennen ist.

Die verfügbaren Restmittel der Forstschutzmaßnahmen sollten verwendet werden, um Gefahren und Schäden durch rindenbrütenden Insekten vorzubeugen, beziehungsweise zu bekämpfen.

Prophylaktische Maßnahmen haben zum Ziel, dass die Schadsdisposition der Wälder verringert und die Entstehung von Vermehrungsherden verhindert wird. Die mechanische Entrindung ist ein Beispiel für die vorbeugende Art des Forstschutzes.

Therapiemaßnahmen (Bekämpfungen) sind nötig, wenn die Schädlingsdichte die Funktionen des Waldes gefährdet.

Maßnahme 3 „Unterstützung zur Herstellung „klimafitter“ Wälder und Erhöhung der Biodiversität“ (§ 3 Z 1, 2, 6, 8 und 10 Waldfondsgesetz):

Auf Grundlage der bisher im Rahmen der Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen erreichten Ergebnisse kann die Empfehlung ausgesprochen werden, die noch vorhandenen und nicht gebundenen Mittel für weitere Projekte und Aktionen zur Wiederaufforstung und Pflege von durch Schadereignisse zerstörte Waldflächen einzusetzen. Generell wird klimawandelbedingt mit einem deutlich erhöhten Aufwand für Bestandesumwandlungen, Wiederbewaldung nach Schad- und Störereignissen, sowie Waldschutz zu rechnen sein. Eine entsprechende Dotierung für Aktivitäten in dieser Hinsicht sollte daher in künftigen forstlichen Förderprogrammen sichergestellt werden.

Bezüglich der zukünftigen Mittelverteilung bei Förderungen zur Waldbrandprävention sollten der regionalen Verteilung und dem inhaltlichen Fokus der Ausrichtung zu den Fördergegenständen und Projekten vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Mögliche Verbesserungen im Bereich der Forschung wäre die explizite Nennung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte als Fragestellungen, um interdisziplinäre Forschungsansätze zu fördern, wichtige sozioökonomische und politische Fragen zu bearbeiten und die drei Säulen der Nachhaltigkeit, die im Herzen der modernen Forstwirtschaft liegen, abzubilden.

Die verbleibenden finanziellen Mittel der Maßnahme zur Förderung der Biodiversität im Wald sollten aufgrund der geplanten Mittelverwendung für die „Außernutzungstellung von ökologisch wertvollen Waldflächen“ eingesetzt werden.

Maßnahme 4 „Unterstützung zur erhöhten Verwendung von Holz („Holzbauoffensive““ (§ 3 Z 7 und 9 Waldfondsgesetz):

Die Komplexität bei der konkreten Umsetzung der angestrebten Vorhaben in der „Forschungsmaßnahme zum Thema Holzgas und Biotreibstoffe sowie Forschungsanlage zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen“ erklärt, warum zum Zeitpunkt der Evaluierung die angepeilten Vorhaben noch nicht implementiert sind. Da die entsprechenden Pläne aber bereits weit gediehen sind, kann man derzeit von einer erfolgversprechenden Umsetzung ausgehen. Zu beurteilen, inwieweit die angestrebten Ziele erreicht werden, ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Im Zuge der Bewertung wurden keine nennenswerten Mängel in der Konzeption oder Umsetzung der Interventionen der Maßnahme zur verstärkten Verwendung des Rohstoffes Holz festgestellt, die tiefgreifende Korrekturen der Abläufe oder des Spektrums der Teilmaßnahmen erforderlich machen würden. Der Umstand, dass sich seit dem Jahr 2020, als die Maßnahmen konzipiert wurden, die adressierten Herausforderungen nicht verringert haben, sondern im Gegenteil, die Erreichung der Klimaziele noch viel drängender geworden ist, legt nahe, die etablierten Vorhaben wie vorgesehen weiter fortzusetzen.

Weiterführende Informationen

Waldfondsgesetz

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011241

Webseite Waldfonds

www.waldfonds.at/

